

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms
An der Hexenbleiche 36
55232 Alzey
Tel: 06731/ 408-6441

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Alzey - Worms
(Abfallsatzung) vom 18.12.2002

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. 02 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12 2020 (BGBl. I S. 2873) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. 04. 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)

in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

(1) In § 5 Abs. 1 wird folgende Ziffer 7 angefügt:

7. Gelbe Abfallbehältnisse mit 240 l bzw. in Einzelfällen 1,1 m³ Fassungsvermögen für Verpackungen der Betreiber Dualer Systeme.

(2) § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Bioabfälle
- Grünabfälle
- Altpapier
- Verpackungen
- Altglas
- direkt recyclingfähiger Bauschutt
- Kunststoffe
- Kühlschränke
- Elektro- und Elektronikgeräte
- weitere Abfallfraktionen, im Einzelfall nach Weisungen der Kreisverwaltung

(3) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
- Bioabfälle aus privaten Haushaltungen in grünen Bio-Abfallbehältnissen (nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 6) - Bioabfall darf nicht in Plastiktüten verpackt in die Bio-Abfallbehältnisse gegeben werden.
 - Papierabfälle aus privaten Haushaltungen in blauen Abfallbehältnissen (nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3) oder in gebündelter Form
 - Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen in grauen Abfallbehältnissen (nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4, 5 und 6)
 - Verpackungen aus privaten Haushaltungen in gelben Abfallbehältnissen oder Säcken der Betreiber Dualer Systeme (nach § 5 Abs. 1 Ziffer 7)
 - Sperrige Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
 - Kühlschränke
 - Elektro- und Elektronikgeräte
 - Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§5 Abs. 7) in grauen Abfallbehältnissen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5
 - weitere Abfallfraktionen im Einzelfall nach Weisung der Kreisverwaltung.

§ 2

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

§13 a

Werden Abfälle nicht getrennt überlassen oder Abfalltonnen fehlbefüllt, kann der Landkreis oder das mit der Leerung beauftragte Unternehmen das Leeren der Abfalltonne verweigern. Die Abfalltonne kann von den Nutzern bis zur nächsten regulären Leerung nachsortiert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine vorzeitige Nachleerung.

Falls eine Nachsortierung nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird, wird eine Leerung im Rahmen der nächsten Restabfallsammlung beauftragt. Die Sonderleerungsgebühr wird in der Gebührensatzung festgelegt. Der Grundstückseigentümer haftet für die Sonderleerungsgebühr.

Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 3

Folgende Bestimmungen werden redaktionell wie folgt geändert:

	Alte Textstelle	Neue Textstelle
§ 1	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)	Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
§ 1	Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG)	Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG).
§ 1	Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG)	Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (Abfallhierarchie § 6 ff. KrWG)
§ 6 Abs. 1, Satz 2	§ 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG	§ 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG
§ 6 Abs. 1, Satz 2	§ 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG	§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG
§ 6 Abs. 2, Ziff. 1	§ 2 Abs. 2 KrW-/AbfG	§ 2 Abs. 2 KrWG
§ 6 Abs. 2, Ziff. 2	§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG	§ 17 Abs. 2 KrWG
§ 6 Abs. 2, Ziff. 3	in der Fassung vom 22. 08. 1985 (GVBl S. 202)	wird gestrichen
§ 6 Abs. 2, Ziff. 4	§ 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG	§ 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG
§ 6 Abs. 2, Ziff. 6	§ 8 Abs. 4 LAbfWAG	§ 8 Abs. 4 LKrWG
§ 6 Abs. 2, Ziff. 6	§ 4 Abs. 4 LAbfWAG	§ 4 Abs. 4 LKrWG
§ 8	§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG	§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG
§ 9 Abs. 2	(§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG bleibt unberührt)	Klammerzusatz wird gestrichen
§ 11 Abs. 2	(§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG bleibt unberührt).	Klammerzusatz wird gestrichen
§ 12 Abs. 2	§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG	§ 19 Abs. 1 KrWG
§ 12 Abs. 3	§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG)	§ 47 KrWG Klammerzusatz wird gestrichen
§ 16 Abs. 1	§ 4 Abs. 3 LAbfWAG	§ 4 Abs. 3 LKrWG
§ 17 Abs. 4	§ 49 KrW-/AbfG	§ 53 ff. KrWG

§ 4

§ 19 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Alzey, 12.07.2021

Heiko Sippel
Landrat

Hinweis gem. § 17 Abs. 6 Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 17 Abs. 6 LKO).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.